

**Benutzungsordnung der Stadt Kirchheimbolanden
für den Schloßgarten und den Vorplatz der Paulskirche
vom 23.06.2010**

Inhalt

§ 1 Zweckbestimmung.....	2
§ 2 Benutzung der Anlagen	2
§ 3 Verhalten in den Anlagen	2
§ 4 Fahrzeuge in den Anlagen	3
§ 5 Hunde	3
§ 6 Plakatieren/Graffiti	3
§ 7 Aufsicht.....	3
§ 8 Geltung der Gefahrenabwehrverordnung	4
§ 9 Zuwiderhandlungen	4
§ 10 Beseitigungspflicht	4
§ 11 Inkrafttreten	4
Anlage Lageplan.....	5

Benutzungsordnung der Stadt Kirchheimbolanden für den Schlossgarten und den Vorplatz der Paulskirche

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Schlossgarten und der Vorplatz der Paulskirche sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchheimbolanden. Nachfolgend werden sie Anlagen genannt. Die Anlagen dienen der Erholung und der Entspannung.
- (2) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Anlagen. Die Abgrenzungen der Einrichtungen sind im Lageplan (Anlage) dargestellt.

§ 2 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr allgemein zugänglich. In der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr besteht ein Betretungsverbot für den Schlossgarten. Die Durchquerung der Paulskirche-Anlage ist dagegen gestattet.
- (2) Veranstaltungen sind von der Stadt Kirchheimbolanden genehmigen zu lassen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die von der Stadt Kirchheimbolanden genehmigt worden sind.
- (4) Die Benutzung der Anlage erfolgt stets auf eigene Gefahr.

§ 3 Verhalten in den Anlagen

- (1) Nutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Der Konsum von Alkohol in den Anlagen ist verboten.
- (3) Es ist verboten im Zustand deutlicher Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss in den Anlagen zu verweilen.
- (4) Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
- (5) Es ist besonders darauf zu achten, dass die Flächen von Unrat sauber bleiben. Anfallende Abfälle sind in die dafür bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen oder mit nach Hause zunehmen. Schnittgut und sonstige Abfälle dürfen nicht abgelegt werden.

- (6) Das Abspielen von Tongeräten ist verboten.
- (7) Das Betreiben von Feuerstellen ist verboten.
- (8) Spielgeräte dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.
- (9) Fotoaufnahmen in den Anlagen für gewerbliche Zwecke dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Kirchheimbolanden gemacht werden.
- (10) Absätze 2, 3, 6 und 9 gelten nicht während Veranstaltungen, die von der Stadt Kirchheimbolanden genehmigt worden sind.

§ 4 Fahrzeuge in den Anlagen

- (1) Die Anlagen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Zugelassen sind Fahrten, die für die Pflege und Unterhaltung der Anlagen und ihrer Einrichtungen erforderlich sind. Für Liefer- und Andienungsverkehr werden von der Stadt Kirchheimbolanden gesonderte Genehmigungen erteilt. Rollstühle und vergleichbare, nichtgehfähigen Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge sind generell zugelassen.
- (3) In den Anlagen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 5 Hunde

- (1) Hunde sind in den Anlagen an einer Leine zu führen.
- (2) Hunde sind ausschließlich auf den Wegen zu führen.
- (3) Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen

§ 6 Plakatieren/Graffiti

Es ist untersagt, auf dem Gelände der Anlagen unbefugt zu plakatieren, Spruchbänder anzubringen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften.

§ 7 Aufsicht

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen sowie sonstiger berechtigter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Geltung der Gefahrenabwehrverordnung

In den Anlagen gelten die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten der Anlagen gehindert oder aus ihnen verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Aufenthaltsverbot für die Anlagen erteilt werden.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung einen Schaden herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Stellung von Straf- anträgen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 29.09.2010

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Anlage Lageplan

